

**wMERKBLATT**  
**FÜR AKKREDITIERTE TRÄGERORGANISATIONEN**

**REPORTING**

gemäss Reglement, Kapitel IV. Controlling, Art. 13 Reporting

Folgende Unterlagen des Vorjahres müssen bis spätestens 1. April jeden Jahres bei der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein abgegeben werden:

- Nachweis der durchgeführten Veranstaltungen in Form einer Statistik (gemäss Regelung vom Dezember 2025 „Erhebung der statistischen Daten“)
- Jahresbericht
- Zusammenfassung der Evaluation, mindestens aber die Auswertung der Kundenzufriedenheitsanalyse
- Buchhaltung mit Bilanz, Erfolgs- und Spartenrechnung, welche die Herkunft und die Verwendung der Mittel offenlegen und aus welcher die zweckgebundene Verwendung der staatlichen Mittel eindeutig ersichtlich ist. Insbesondere sind darin die Aufwendungen für den Betrieb, das Kurswesen und allfällige weitere Aktivitäten klar auseinander zu halten (Kostenrechnung).
- Antrag für die Förderung im Folgejahr zusammen mit dem Planungsbudget gemäss Leistungsvereinbarung

Zur Erstellung des Budgets der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein für das Folgejahr muss dieser Termin zwingend eingehalten werden, ansonsten kann eine Berücksichtigung der mutmasslichen Förderung im Budget nicht zugesichert werden kann.

**ZUSICHERUNG DES JÄHRLICHEN FÖRDERBEITRAGES**

Die Zusicherung des jährlichen Förderbeitrages erfolgt:

- nach der Genehmigung der beantragten Mittel durch den Landtag (voraussichtlich im November)
- unter Vorbehalt einer allfälligen Gesetzesänderung
- nach Genehmigung der Prüfung des eingereichten Reportings
- auf Beschluss des Stiftungsrates

**AUSZAHLUNG DER GENEHMIGTEN FÖRDERBEITRÄGE**

gemäss Reglement, Kapitel V. Beiträge, Art. 19 Akontozahlungen

Die Förderbeiträge werden wie nachfolgend aufgeführt in Ratenbeträgen an die Trägerorganisationen ausbezahlt:

**Zahlung der 1. Rate**

Die erste Rate von 80 % des genehmigten Förderbeitrages wird nach Genehmigung durch den Stiftungsrat im Januar ausbezahlt.

**Zahlung des Restbetrages**

Die Restzahlung von 20 % des genehmigten Förderbeitrages wird nach Einreichung der Bilanz und Erfolgsrechnung, einer von der Revision unterzeichneten Spartenrechnung sowie der Jahresstatistik nach Genehmigung durch den Stiftungsrat ausbezahlt. Voraussetzung ist immer der Nachweis der korrekten Verwendung der öffentlichen Gelder.

**Merkblatt genehmigt durch den Stiftungsrat Sitzung  
vom 12. Januar 2026**